

§ 8
Bedingung für die Abgabenbefreiung gemäß § 6 Buchst. b ist, daß der für die Auftraggeber im Lohn hergestellte Wein von fliesen entweder

- a) zum eigenen Verbrauch verwendet oder
- b) auf freien Bauernmärkten gemäß Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) verkauft oder
- c) zu frei sich bildenden Preisen an die Keltereien zurückgeliefert wird.

Bei allen anderen Verwendungszwecken wird der Empfänger des Weines gemäß § 8 der Verordnung Abgabenschuldner.

Zu § 26 der Verordnung

§ 9
Die Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein ist beim Herstellungsbetrieb nicht Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei den nachfolgenden Hahdelstufen ist die Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Zu § 29 der Verordnung

§ 10
Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe sowie über den daraus hergestellte Wein und Schaumwein und dessen Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien und lückenlosen Nachweis gewähren.

Zu § 35 der Verordnung

§ 11
Für eingeführten Wein und Schaumwein werden besondere Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten

§ 12
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben»
(7. VADB — Leuchtmittel)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung Vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2
(1) Leuchtmittel unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel).

- (2) Leuchtmittel im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) alle elektrischen Lichtquellen,
 - b) Brennstifte für elektrische Bogenlampen,
 - c) Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von
Flammen.

* 6. DB (GBl. I S. 781)

(3) Als Leuchtmittel im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

- a) alle Leuchtmittel, deren Lichtstrom je ein Watt Leistungsaufnahme nach dem Ergebnis der Prüfung durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) ein Lumen nicht übersteigt;
- b) alle elektrischen Lichtquellen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt;
- c) Lichtquellen, die nicht gebrauchsfertig sind.

(4) Gebrauchsfertig sind die unter Abs. 3 Buchst. c genannten Leuchtmittel, wenn sie soweit hergerichtet sind, daß sie durch Einschalten in einen passenden Stromkreis in Gebrauch genommen werden können. Dies gilt auch dann, wenn sie noch nicht mit einem Sockel versehen sind.

Zu § 14 der Verordnung

§ 3
(1) Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

(2) Sind für Leuchtmittel minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Preisabschläge zu gewähren, so ist auf den gesenkten Herstellerabgabepreis der gleiche prozentuale Verbrauchsabgabensatz wie bei Waren I. Qualität anzuwenden. Die in absoluten Beträgen festgesetzte Verbrauchsabgabe ist bei Waren minderer Qualität im gleichen Prozentsatz zu senken wie der Herstellerabgabepreis. Dies gilt nicht, wenn für Waren minderer Qualität (z. B. II. Wahl) besondere Verbrauchsabgabensätze vorgesehen sind.

Zu § 19 der Verordnung

§ 4
Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge der Leuchtmittel, für die im vorangegangenen Monat die Abgabenschuld entstanden ist, getrennt nach Entstehungszeiträumen;
- b) Abgabensatz;
- c) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 23 und § 24 der Verordnung

§ 5
Abgabenbefreiungen werden gewährt, wenn

- a) Leuchtmittel, die nicht zur Beleuchtung dienen, zu industriellen, biologischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Für die Beurteilung, ob ein Leuchtmittel vorwiegend industriellen, biologischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, ist das Urteil einer zentralen Kommission, die sich aus Vertretern des DAMW, des Ministeriums der Finanzen und der Leuchtmittelindustrie zusammensetzt, maßgebend;
- b) Leuchtmittel repariert werden. Als Reparatur sind alle Arbeiten an defekten Leuchtmitteln anzusehen, die ohne Öffnen der das Leuchtmittel umschließenden Glaskörper ausgeführt werden.

Zu § 26 der Verordnung

§ 6
Die Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel ist beim Herstellungsbetrieb und bei den nachfolgenden Handelsstufen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.